

Beschluss Nr. 20/2025

Schwyz, 14. Januar 2025 / jh

Gesetzgebungsprogramm 2025–2026

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Gesetzgebungsprogramm 2023–2024

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 4/2023 das Gesetzgebungsprogramm 2023–2024 vorgelegt, das vom Kantonsrat an der Sitzung vom 15. Februar 2023 genehmigt wurde. Mit dem beiliegenden Gesetzgebungsprogramm zieht der Regierungsrat in einem ersten Teil Bilanz über den Vollzug des vorangegangenen Gesetzgebungsprogramms.

2. Gesetzgebungsprogramm 2025–2026

Ins Gesetzgebungsprogramm 2025–2026 werden neue Projekte aufgenommen sowie jene aus dem Gesetzgebungsprogramm 2023–2024, die verschoben wurden oder in Verzug geraten sind. Vorhaben aus dem Gesetzgebungsprogramm 2023–2024, für welche das Vernehmlassungsverfahren stattgefunden hat oder zu denen der Regierungsrat bereits Bericht und Antrag erstattet hat, finden sich in der Sitzungsplanung des Kantonsrates für das Jahr 2025, sind aber im Gesetzgebungsprogramm 2025–2026 nicht mehr enthalten.

Das vorliegende Gesetzgebungsprogramm hat für den Kanton keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

3. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

3.1 Gesetzgebungsprogramm

Gemäss § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat das Gesetzgebungsprogramm. Der Kantonsrat fasst gemäss § 61 Abs. 4 GOKR darüber Beschluss.

3.2 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

3.3 Referendum

Die Genehmigung des Gesetzgebungsprogramms ist nicht referendumspflichtig.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Gesetzgebungsprogramm 2025–2026 zu genehmigen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber